

Stellungnahme der
ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände
zu der Anhörung des Gesundheitsausschusses am 25. März 2009
zu
Anträgen von FDP und DIE LINKE zur Modifikation des Versandhandels mit
Arzneimitteln
(Bundestags-Drucksachen 16/9754 und 16/9752 vom 25.06.2008)

Neubewertung erforderlich

Bereits nach der Außenschalter-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.04.2005, Az.: 3 C 9.04), spätestens aber mit dessen dm-Entscheidung (Urteil vom 13.03.2008, Az.: 3 C 27.07) wurde erkennbar, dass der Versandhandel mit Arzneimitteln neben den vom Gesetzgeber des GMG gewollten Folgen auch unerwünschte Effekte aufweist.

Die Außenschalter-Entscheidung zeigt, dass die Parallelität zweier Regelversorgungssysteme (des Versandhandels und der Präsenzversorgung) Wechselwirkungen zwischen beiden Systemen bedingt. Der Gesetzgeber muss aus verfassungs- und europarechtlichen Gründen bei der Ausgestaltung regulatorischer Systeme einen in sich schlüssigen, kohärenten und widerspruchsfreien Ansatz verfolgen (vgl. EuGH, Urteil vom 10.03.2009 – C-169/07 – zur Niederlassungsbedarfsprüfung; BVerfG, Urteil vom 14.10.2008 – 1 BvR 928/08 – zum Glücksspielrecht; BVerfG, Beschluss vom 30.07.2008 – 1 BvR 3262/07 – zum Nichtraucherschutz).

Was für den Versandhandel unter dem Aspekt der Arzneimittelsicherheit als ausreichend angesehen wird, wird anderenfalls aus verfassungsrechtlichen Gründen früher oder später auch zum Maßstab für die Präsenzversorgung. Dem kann der Gesetzgeber nur Einhalt gebieten, wenn er den Versandhandel mit Arzneimitteln als eine Ausnahme gegenüber der Präsenzversorgung formuliert, von der nicht auf die Anforderungen an die Regelversorgung geschlossen werden kann.

In der dm-Entscheidung bestätigte das Bundesverwaltungsgericht die Übergabe im Versandhandel bezogener Arzneimittel an sogenannten Pick up-Stellen in beliebigen Gewerbebetrieben, die keine Apotheken sind. Die damit verbundene Trivialisierung des Arzneimittels, die langfristige Relativierung der Apothekenpflicht und die besondere Interessenlage der die Pick up-Stellen beherbergenden Gewerbebetriebe werfen ordnungspolitische Bedenken auf.

Seitens der ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände wurde von Anfang an darauf gedrungen, die Ursache beider Probleme dadurch zu korrigieren, dass der Versandhandel mit Arzneimitteln dem nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs europarechtlich erforderlichen Maß angepasst wird. Dies wür-

de bedeuten, dass der Versand mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln untersagt würde. Darüber hinaus ist die ABDA dafür eingetreten, die verbleibende Pick up-Stellen-Problematik für OTC-Arzneimittel durch ein Verbot von Pick up-Stellen zu korrigieren.

Während die Bewertung der oben beschriebenen Phänomene des Versandhandels von weiten Teilen der Politik geteilt wurde, fanden die von der ABDA vorgeschlagenen Mittel zur Lösung des Problems nur bedingt Zustimmung. Insbesondere war die Erwartung verbreitet und wurde auch vom BMG vertreten, dass es sachgerecht und ausreichend sei, das Versandhandelssymptom der Pick up-Stellen gesetzgeberisch zu gestalten.

Zwischenzeitlich hat eine Überprüfung dieser Überlegungen aber weder im Referenten- noch im Kabinettsentwurf für ein „Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften“ (15. AMG-Novelle) zu Konsequenzen geführt. Die Gründe hierfür sind der ABDA im Einzelnen nicht bekannt.

Unter diesen Voraussetzungen ist eine Neubewertung der zur Verfügung stehenden Mittel zur Lösung der ordnungspolitischen Frage geboten. Die ABDA bittet deshalb nochmals, die Perspektiven eines Verbots des Versandhandels mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zu prüfen. Ein solches Verbot hätte folgende positive Effekte:

- Die in der Außenschalter-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Ausdruck gekommene Parallelwertung zwischen Versand- und Präsenzversorgung würde unterbrochen, weil man von dem auf eine Ausnahme reduzierten Versandhandel nicht mehr auf die Regelversorgungsform der Präsenzversorgung schließen könnte.
- Die mit den Pick up-Stellen verbundenen Negativwirkungen würden zumindest für den Bereich der verschreibungspflichtigen Arzneimittel beseitigt.
- Das Verbot des Versandhandels mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln wäre juristisch unbedenklich, da es im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs steht und die Arzneimittelsicherheit und der Gesundheitsschutz von höherem Verfassungsrang sind, als ein Interesse an der Wahrung möglicher Besitzstände.
- Eine Lösung des verbleibenden OTC-Problems durch ein Verbot von Pick up-Stellen wäre bei einer Gestaltung des Versandhandels mit Arzneimitteln als Ausnahmeregelung gegenüber der Regelversorgung verfassungsrechtlich leichter zu begründen.
- Die Gefährdung der Bevölkerung durch Arzneimittelfälschungen, die über das Internet geordert werden, könnte deutlich reduziert werden, weil die klare gesetzgeberische Botschaft, verschreibungspflichtige Arzneimittel ausschließlich in der Präsenzapotheke zu beziehen, die Kritikfähigkeit der Bevölkerung gegenüber Internetangeboten schärfen würde.
- Ein Vorgehen der Zoll- und Strafverfolgungsbehörden gegen illegale Internetangebote würde erheblich vereinfacht, wenn jedweder Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln strafrechtlich verfolgt werden könnte.
- Damit würde es von Arzneimittelabhängigkeit Betroffenen erschwert, ihren Bedarf unbemerkt im Versandhandel zu decken und der Erfolg unterstützender Hilfsangebote befördert.

- Die Beratung aus Gründen der Arzneimittelsicherheit würde auch in den Fällen wieder ausnahmslos gewährleistet, in denen der individuelle Beratungsbedarf vom Patienten aus Unkenntnis über die Komplexität des Produkts und der seine Anwendung tangierenden Umstände nicht erkannt wird.

Die möglicherweise erwartete Einbuße an Bequemlichkeit, die der Versandhandel insbesondere chronisch Kranken bieten könnte, kann durch den von Präsenzapotheken unterhaltenen Botendienst kompensiert werden. Wir regen in diesem Zusammenhang nochmals an, ein Verbot des Versandhandels mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln mit einer Regelung zu verbinden, die vorsieht, dass der Botendienst von Apotheken mit pharmazeutischem Personal der Apotheke zu erfolgen hat, wenn nicht bereits ein vorrangegangener Kontakt des Patienten in der Präsenzapotheke Gelegenheit zur notwendigen Beratung des Patienten gegeben hat.

Im Interesse einer auch in der Zukunft flächendeckend durch Präsenzapotheken sichergestellten, qualitativ hochwertigen Arzneimittelversorgung, fordern wir deshalb,

1. den Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln entsprechend der den Mitgliedstaaten vom Europarecht eingeräumten Maß gesetzlich zu untersagen und
2. einer Trivialisierung des Arzneimittels durch ein Verbot von Pick up-Stellen für nicht verschreibungspflichtige, aber apothekenpflichtige Arzneimittel entgegenzutreten.